5. Gesetz über die Bereitstellung von Grundstück- und Gebäudedaten (GBGG)
Antrag der Redaktionskommission vom 2. Juli 2026
Vorlage 5984b

Thomas Forrer (Grüne, Erlenbach), Vizepräsident der Redaktionskommission: Hier ist es jetzt wieder ein bisschen kürzer. In Paragraf 1 litera a schlägt die Redaktionskommission vor, an dieser Stelle statt des Wortes «online» das Wort «elektronische» einzufügen, damit die Begrifflichkeit in unserer Gesetzgebung im Kanton Zürich einheitlich ist. In Paragraf 2 litera b wurde wieder ein «und» durch ein «sowie» ersetzt. In Paragraf 3 litera d wurde «Daten der amtlichen Vermessung des Amtes für Raumentwicklung» ersetzt durch «Daten der amtlichen Vermessung des Kantons». Der Name des Amtes wurde gestrichen. Warum? Weil, wenn der Name eines Amtes ändert, müsste man das in sämtlichen Gesetzen wieder nachtragen. In Paragraf 7 wurde «Die in § 3 genannten Stellen (zuständige Stellen)» ersetzt durch «Die zuständigen Stellen gemäss § 3». Dies dient der Vereinfachung und somit der besseren Lesbarkeit.
Und am Schluss wurde in Ziffer III wieder die Regelung zum Beleuchtenden Bericht in der gängigen Variante ersetzt.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:
§§ 1–13

II.–III.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsidentin Romaine Rogenmoser: Damit ist die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung
Der Kantonsrat beschliesst mit 158 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltung), der Vorlage 5984b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.